

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Belinda PYKE
Direktorin
Direktorat C-Schengen
GD Inneres
LX46 05/043
rue de Luxembourg, 46
1050 Brüssel

Brüssel, 19. Juni 2013
GB/IC/kd D(2013)1225 C 2013-0156
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung über eine Vorabkontrolle der Auswahlverfahren der GD Inneres im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal bei der europäischen Agentur eu-LISA

Sehr geehrte Frau Pyke,

wir haben die Dokumente, die Sie dem EDSB bezüglich der Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitungen im Rahmen des Auswahlverfahrens der Generaldirektion der Kommission für Inneres (GD Inneres) zur Einstellung von Personal bei der europäischen Agentur eu-LISA gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) übermittelt haben, vor dem Hintergrund der Leitlinien des EDSB über die Einstellung von Personal („die Leitlinien des EDSB“)¹ analysiert. Die zu überprüfende Verarbeitung unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle, da eine Bewertung der Fähigkeiten der Bewerber hinsichtlich der Durchführung von Aufgaben stattfindet, die mit der Stelle verbunden sind, für die das Verfahren zur Auswahl und Einstellung organisiert wurde.

Im vorliegenden Schreiben ermittelt und untersucht der EDSB lediglich diejenigen Praktiken der Kommission, die nicht den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien des EDSB zu entsprechen scheinen und macht der Kommission entsprechende Empfehlungen.

Sachverhalt

¹ Die Leitlinien des EDSB stehen auf der Website des EDSB unter der Überschrift „Thematische Leitlinien“ zur Verfügung.

Die Verarbeitung bezieht sich auf Auswahlverfahren für die Einstellung von Personal bei der europäischen Agentur eu-LISA für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die Agentur nahm ihre Tätigkeit am 1. Dezember 2012 auf. Die GD Inneres, die als der für die Verarbeitung Verantwortliche handelt, ist für die Einrichtung und die Aufnahme der Tätigkeit von eu-LISA zuständig, bis Letztere über die operativen Fähigkeiten zur Umsetzung ihres eigenen Haushaltsplans verfügt.

Der EDSB bedauert, dass ihm diese Verarbeitung erst am 6. Februar 2013 übermittelt wurde, nachdem sie bereits aufgenommen worden war. Meldungen für eine Vorabkontrolle sollten vor Aufnahme der Verarbeitung übermittelt werden, so dass die erteilten Empfehlungen vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten berücksichtigt werden können.

Empfehlungen

1) Rechtmäßigkeit

Der EDSB stellt fest, dass in der spezifischen Datenschutzerklärung – zusätzlich zu Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung – auf Artikel 5 Buchstabe b Bezug genommen und erläutert wird, dass die Verarbeitung erforderlich sei, um den Pflichten Rechnung zu tragen, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 unterliegt.

Allgemein ist Artikel 5 Buchstabe a anwendbar, wenn der Kommission eine Aufgabe zugeteilt wird, *zu deren Erfüllung* personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Andererseits ist Artikel 5 Buchstabe b anwendbar, wenn die fragliche Bestimmung dies von der Kommission *erfordert, ohne dass Spielraum* bei der Umsetzung besteht. Der EDSB unterstreicht, dass insbesondere Artikel 5 Buchstabe b ebenfalls angewendet wird, wenn ein Organ oder eine Einrichtung der EU eine Verpflichtung einhalten muss, die aus der nationalen Gesetzgebung eines Mitgliedsstaats herrührt, in dem diese festgelegt wurde. Dies war der Fall bei Verarbeitungen, die sich auf die Sicherheit von Mitarbeitern an ihrem Arbeitsplatz bezieht.² Im vorliegenden Fall sollte die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung mit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung und nicht Artikel 5 Buchstabe b begründet werden.

Zudem kann Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung als zusätzliche Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung angesehen werden, obwohl der EDSB nicht befürwortet, Artikel 5 Buchstabe d als Grundlage für die Rechtmäßigkeit im Bereich von Einstellungen zu verwenden. In einer Beschäftigungssituation ist die Zustimmung eine sensible Frage, da hier grundsätzlich unangemessener Druck herrscht; daher erfolgt die Zustimmung der Mitarbeiter gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung nicht freiwillig.³

Der EDSB empfiehlt daher, dass die Kommission die spezifische Datenschutzerklärung entsprechend ändert und dem EDSB eine Kopie bereitstellt.

2) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

² „Sicherheitsinspektionen bei der GFS in Ispra“, Stellungnahme des EDSB vom 6.9.2010, Fall 2009-682, „Studie über Stress am Arbeitsplatz“ beim HABM, Stellungnahme des EDSB vom 2.5.2007, Fall 2006-0520.

³ siehe Stellungnahme 8/2001 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten.

Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 schreiben vor, dass die betroffenen Personen über die Verarbeitung der sich auf ihre Person beziehenden personenbezogenen Daten informiert werden und bestimmte zusätzliche Informationen erhalten müssen, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Der EDSB empfiehlt in seinen Leitlinien, dass die betroffenen Personen darüber aufgeklärt werden, welche Informationen obligatorisch bzw. freiwillig sind (Artikel 11 Buchstabe d der Verordnung). Obwohl die Bewerber lediglich ersucht werden, nur unmittelbar für ihre Bewerbung maßgebliche Informationen zu übermitteln, empfiehlt der EDSB, dass in der spezifischen Datenschutzerklärung klargestellt wird, dass alle Informationen obligatorisch sind und dass die Folgen eines Versäumens der Übermittlung erläutert werden.

Vor dem Hintergrund der Leitlinien des EDSB sollten die betroffenen Personen ebenfalls darüber aufgeklärt werden, dass sie über die Möglichkeit verfügen, ihre Bewertungsergebnisse bezüglich aller Stufen des Auswahlverfahrens einzusehen, es sei denn, die Ausnahme von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung – gemäß Artikel 6 von Anhang III des Beamtenstatuts – wird angewendet.

Der EDSB ersucht die Kommission, die weiter oben ausgeführten Informationen in die spezifische Datenschutzerklärung aufzunehmen und dem EDSB die aktualisierte Fassung zu übermitteln.

3) Aufbewahrungsfrist

Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Hinsichtlich von Einstellungen hängt die „erforderliche“ Aufbewahrungsfrist von dem Status der jeweiligen Bewerbung der einzelnen Personen ab. Insofern weist der EDSB in seinen Leitlinien auf die Notwendigkeit hin, zwischen drei verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden; insbesondere zwischen den eingestellten Bewerbern, den nicht eingestellten Bewerbern und den nicht eingestellten Bewerbern, deren Namen auf den „Reservelisten für eine Beschäftigung“ eingetragen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass der EDSB in verschiedenen früheren Stellungnahmen anerkannt hat, dass es angemessen ist, personenbezogene Daten nicht erfolgreicher Bewerber während eines Zeitraums von zwei bis drei Jahren *im Anschluss an das Einstellungsverfahren* aufzubewahren, da diese Frist von dem Zeitraum abgeleitet wurde, während dessen eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann.

Der EDSB empfiehlt daher, die allgemeine fünfjährige Aufbewahrungsfrist, die sowohl in der Meldung als auch in der spezifischen Datenschutzerklärung angegeben wird, zu überdenken. Die drei Kategorien betroffener Personen sollten eindeutig erläutert werden, ebenso wie die entsprechenden Aufbewahrungsfristen ihrer Daten gemäß den Leitlinien des EDSB. Alle Änderungen sollten den betroffenen Personen in angemessener Form mitgeteilt werden und die aktualisierten Fassungen der Meldung und der spezifischen Datenschutzerklärung sollten dem EDSB übermittelt werden.

Schlussfolgerung

Vorausgesetzt, dass die weiter oben erteilten Empfehlungen berücksichtigt werden, besteht kein Grund zur Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt. Bitte informieren Sie den EDSB über die ergriffenen Maßnahmen und stellen Sie alle maßgeblichen Dokumente auf der Grundlage der Empfehlungen in der vorliegenden Stellungnahme innerhalb von 3 Monaten bereit.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie an: Herrn Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter, Europäische
 Kommission
 Herrn Ioan-Dragos TUDORACHE, Leiter des Referats C.3
 Transeuropäisches Netzwerk für Freiheit und Sicherheit und Beziehungen
 mit eu-LISA